

NewsLetter

2007-11 Seite 1

Sauerbruchstraße 9
14109 Berlin

Tel. 030 / 80 58 75 06
Fax 030 / 80 58 75 07

info@dr-schwertfeger.de
www.dr-schwertfeger.de

Kostenrecht

Rechtsanwaltsgebühren und Gerichtskosten (Teil 1)

In jedem Streitfall sollte auch die Frage nach den Kosten und damit nach der Rentabilität rechtlichen Beistands gestellt werden. Kostentransparenz dient der Planungssicherheit und dem beiderseitigen Vertrauen von Mandant und Rechtsanwalt (RA).

Die Vergütung des RA hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab. Ich möchte Ihnen im Folgenden die wichtigsten Grundsätze des Kostenrechts vorstellen, und zwar anhand eines typischen Beispielsfalles aus dem privaten Baurecht:

Der Bauunternehmer (BU) stellt seine Schlussrechnung über € 20.000,00. Der private Bauherr (BH) behauptet Mängel und behält deshalb von der Schlusszahlung € 10.000,00 ein. Der BU fordert den BH daraufhin mehrfach unter Fristsetzung zur Zahlung auf - vergeblich, die Verhandlungen mit dem BH sind festgefahren. Daraufhin beauftragt der BU einen RA, der den BH auf Zahlung der offenen € 10.000,00 verklagt. **Var. 1:** In der mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht klärt sich auf, dass die Mängelrügen des BH teilweise begründet sein dürften, teilweise nicht. BU und BH schließen deshalb durch ihre RAe einen gerichtlichen Vergleich über € 7.500,00 und regeln die Kostentragung mit $\frac{1}{4}$ zu $\frac{3}{4}$. **Var. 2:** Der Vergleich lautet auf € 5.000,00 und die Parteien vereinbaren Kostenteilung. **Var. 3:** Das Gericht verurteilt den BH nach Beweisaufnahme durch einen Sachverständigen zur

Zahlung von € 10.000,00 Zug um Zug gegen Mängelbeseitigung bei Kostenteilung.

Die Gebühren des RA sind dem Grunde nach und - im Normalfall - auch der Höhe nach durch Gesetz geregelt, und zwar durch das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG - seit 1. Juli 2004, früher: Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung - BRAGO).

Gebühren dem Grunde nach

Das RVG sieht für verschiedene anwaltliche Tätigkeiten verschiedene Gebühren vor. Im Beispielsfall: eine sog. Verfahrensgebühr für die Erhebung der Klage, eine Terminsgebühr für die Teilnahme an der mündlichen Verhandlung, und (in Var. 1 und 2) eine Einigungsgebühr für den Abschluss des Vergleiches.

Die vom RVG vorgesehenen verschiedenen Gebühren gelten die gesamte jeweilige Tätigkeit des RA ab. Im Beispielsfall: Es fällt nur eine Verfahrensgebühr an, unabhängig davon, ob der RA nur die Klage oder einen ganzen Ordner voller Schriftsätze verfasst. Und es fällt auch nur eine Terminsgebühr an, auch wenn der RA mehrere Gerichtstermine wahrnimmt.

Das RVG erlaubt dem RA, Vorschuss zu fordern, und zwar bis zur vollen Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren.

Ein Erfolgshonorar ist - anders als z. B. in den USA - in Deutschland (noch?) unzulässig. Gegenwärtig sind Entwürfe in der Diskussion, nach denen ein Erfolgshonorar aber auch nur dann zulässig sein soll, wenn der Mandant anderenfalls

NewsLetter

2007-11 Seite 2

aus finanziellen Gründen überhaupt nicht prozessieren könnte, und wenn die Höhe des Erfolgshonorars mindestens der gesetzlichen Vergütung entspricht.

Gebühren der Höhe nach

Im Normalfall berechnen sich die Anwaltsgebühren (ebenso wie stets auch die Gerichtskosten) einerseits nach dem sog. Gegenstands- oder Streitwert, dessen Höhe sich danach richtet, um „wieviel“ es geht. In einer Tabelle zum RVG ist einzelnen abgestuften Streitwerten jeweils eine 1,0-RA-Gebühr gegenübergestellt und dafür ein bestimmter €-Betrag festgelegt.

Andererseits wird die Gebührenhöhe durch die sog. Gebührensätze bestimmt: Das RVG sieht für verschiedene anwaltliche Tätigkeiten verschiedene sog. Gebührensätze vor.

Im Beispielsfall: Streitwert für alle anfallenden Gebühren ist € 10.000,00 - auch für die Einigungsgebühr in Var. 1 und 2, weil der BU ursprünglich € 10.000,00 aus dem Prozess „herausholen“ wollte. Eine 1,0-Gebühr nach € 10.000,00 beträgt € 486,00 netto. Die sog. Verfahrensgebühr ist eine 1,3-Gebühr, beträgt also € 631,80 netto; die Terminsgebühr eine 1,2-Gebühr, also € 583,20 netto; und (in Var. 1 und 2) die Einigungsgebühr eine 1,0-Gebühr (da es sich um einen gerichtlichen Vergleich handelt), hier bleibt es also bei € 486,00 netto.

Bei einem außergerichtlichen Vergleich fällt übrigens eine 1,5-Einigungsgebühr an.

All diese Gebühren sind sog. Festgebühren. Für außergerichtliche Tätigkeiten sieht das RVG hingegen meist sog. Rahmengebühren vor, z. B. die Geschäftsgebühr: von 0,5 bis 2,5.

Beispiele für die Gebührenhöhe bei verschiedenen Streitwerten finden Sie auf meiner Homepage.

Alternativ zur Abrechnung nach Streitwert und Gebührensätzen können Mandant und RA ein Stundenhonorar vereinbaren. In der Höhe gibt es erhebliche Unterschiede (€ 50,00 bis € 500,00 und mehr). Der Durchschnitt liegt angeblich bei € 180,00 - jeweils netto pro Stunde zzgl. Auslagen.

Bei außergerichtlichen Auseinandersetzungen darf ein niedrigeres RA-Honorar als nach der Streitwerttabelle zum RVG vorgesehen vereinbart werden. In gerichtlichen Streitigkeiten ist eine Unterschreitung der gesetzlichen (Streitwert-) Gebühren unzulässig.

Seit dem 1. Juli 2006 existiert eine Neuheit, deren Anwendungsbereich häufig überschätzt wird: Nur für die Beratung, d. h. die außergerichtliche interne rechtliche Beratungstätigkeit des RA, ist nunmehr eine Vereinbarung zur Gebührenhöhe zwischen Mandant und RA zu treffen, deren Höhe vom RVG nicht mehr geregelt wird - mit einer Ausnahme: Für eine sog. Erstberatung dürfen höchstens € 190,00 netto verlangt werden (wenn der Mandant Verbraucher ist, ansonsten auch mehr).

Rentabilität

Im nächsten NewsLetter werde ich Ihnen die Kosten in den drei Varianten des Beispielsfalles konkret vorrechnen. Anhand dessen will ich mit Ihnen die Rentabilität des jeweiligen Prozessverlaufes auswerten. *(Fortsetzung folgt.)*

Dr. Christian Schwertfeger